

AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI HAUSSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM SPERRBEZIRK ODER IM BEOBACHTUNGSGEBIET

Was ist zu tun?

1. ANGABEN ZUM TIERBESTAND

- Aktualisieren bzw. korrigieren Sie Ihr Bestandsregister sowie die Meldungen bei HITier und halten Sie diese Angaben bereit. Das Veterinäramt führt diesbezüglich im Sperrgebiet innerhalb von 7 Tagen nach Festlegung Kontrollen durch.

1.1. VERENDETE/ ERKRANKTE SCHWEINE

- Zeigen Sie verendete und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim zuständigen Veterinäramt an.

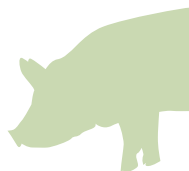
2. ABSCHIRMUNG IHRES BETRIEBES

- Betreten Sie die Ställe nur in Schutzkleidung und -schuhwerk, achten Sie auf die strikte hygienische Trennung vom Schwarz- zum Weiß-Bereich (Einwegkleidung oder Kleidungswechsel). Richten Sie geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen zu Ihren Ställen oder Betrieben ein.
- Verhindern Sie den Kontakt von Wildschweinen zu Ihren Schweinen, zu Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen.
- Sprechen Sie Lieferungen von Waren, Tieren oder Bestandsbesuche vorher mit Ihrem Veterinäramt ab (Genehmigungspflicht).
- Führen Sie Buch über jeden Bestandsbesuch.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Hund das Betriebsgelände nicht verlassen kann. Lassen Sie den Hund nicht in den Stall.

3. TIERVERKEHR

- Die Verbringung von Schweinen in oder aus Betrieben sowie das Treiben und Transportieren (außer auf betrieblichen Wegen) ist nicht erlaubt. Ausnahmen ggf. möglich*.
- Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
- Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten. Ausnahmen ggf. möglich*.
- Für das Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen wird eine Genehmigung Ihres Veterinäramtes benötigt.
- Auch für andere Klautiere sind Ausstellungen, Märkte oder andere Veranstaltungen sowie der Handel nur in Absprache mit dem Veterinäramt möglich.
- Aus oder in Betriebe mit Schweinehaltung können andere Haustiere als Schweine (außer Bienen) nur mit einer Genehmigung Ihres Veterinäramtes verbracht werden (im BEOBACHTUNGSGEBIET gilt diese Einschränkung nur in den ersten sieben Tagen).
- Ihr Veterinäramt gibt ggf. weitere Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen.

* Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung.



AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI HAUSSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM SPERRBEZIRK ODER IM BEOBACHTUNGSGEBIET

Nähere Informationen zu den Maßnahmen in den Restriktionszonen finden Sie in der Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde sowie in den Krisenplänen der Wirtschaft.

Präventive Maßnahmen sind auch im Seuchenfall grundsätzlich einzuhalten.
(siehe Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen Kap. 4)

Informationen:

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

www.bmel.de/asp

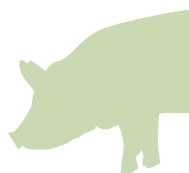
www.fli.de

www.v-d-f.de/news/pm_20180703_0098

www.risikoampel.uni-vechta.de

Schweinehaltungshygiene-Verordnung (www.gesetze-im-internet.de/schhalthygV/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)



GRUNDLEGENDE BIOSICHERHEITSHINWEISE

ÜBERPRÜFUNG DER KONTAKTMÖGLICHKEITEN VON SCHWEINEN DES EIGENEN BETRIEBES MIT WILDSCHWEINEN

Direkter Kontakt

STALLHALTUNG

- Schließen Sie die Türen: bei Türganglüftung nach außen die Gittertüren schließen und ggf. für ausreichenden Sicherheitsabstand sorgen.
- Offene Fenster schließen bzw. vergittern.

FREILANDHALTUNG / AUSLAUFHALTUNG / ANLAGE 3 BETRIEBE

- Überprüfen Sie die Zäune:

Sind sie intakt?

Entsprechen sie den gesetzlichen Vorschriften (doppelte Umzäunung mit Abstand, ausreichende Höhe (ca. 1,50 m), unten engmaschig, sodass kein kleines Wild zu ebener Erde in den Betrieb gelangen kann)?

Indirekter Kontakt

- Haben Sie als Jäger selbst Kontakt zu Wildschweinen? Ihr Jagdhund? Utensilien? Fahrzeuge? Vermeiden Sie den Kontakt, reinigen und desinfizieren Sie Utensilien und Fahrzeuge.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich auf.

ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN KONTAKTE DES BETRIEBES Z.B. TIERARZT, BERATER, SCANNERDIENST, BESAMER, HANDWERKER ETC.

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- Beschränken Sie den externen Personenverkehr auf das unbedingt Notwendige.
- Führen Sie eine Besucherliste (Datum, Name, Anschrift, Besuchsgrund, Unterschrift).
- Lassen Sie Bestandsbesuche nur nach Anmeldung bzw. Abstimmung mit Ihnen zu.
- Beschränken Sie den freien Zugang zum Betriebsgelände durch geschlossene Tore oder Ketten.
- Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr auf das Betriebsgelände auf ein Minimum, organisieren Sie den Fahrzeugverkehr so, dass Besucherfahrzeuge, die nicht unbedingt auf das Betriebsgelände fahren müssen, außerhalb des Betriebsgeländes parken (vor dem Haus, vor dem Tor).
- Betriebe nach Anlage 3: Überprüfen Sie die Einfriedung, schließen Sie die Tore und halten Sie diese geschlossen.
- Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild mit Ihrer Telefonnummer auf.
- Bei Fahrzeugen, die in den Betrieb fahren müssen (z. B. Futtertransport), reinigen und desinfizieren Sie die Reifen und Radkästen (z.B. Hochdruckreiniger/ Durchfahrwanne).

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- Ermöglichen Sie Fahrern die Stiefeldesinfektion (z. B. Drucksprüher bereitstellen).
- Stall: Türen schließen und geschlossen halten
(Türganglüftung vergittern, offene Fenster vergittern).
- Verladerampen verschließen, reinigen und desinfizieren vor und nach jeder An- oder Ablieferung.
- Überprüfen Sie die Hygieneschleuse / den stallnahen Umkleideraum:
Ausreichend Schutzkleidung, Stiefel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel?
Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung?
Händewaschen und Desinfektion möglich?
Stiefelreinigung und Desinfektion möglich?
- Vor jeder Stalleinheit ist eine Schuhdesinfektion einzurichten.
- Betreten Sie den Stall/Betrieb nur in Schutzkleidung, legen Sie diese bei Verlassen des Stalles wieder ab, dasselbe gilt für Besucher. Es wird empfohlen, vor dem Betreten jeder Betriebseinheit das Schuhwerk zu wechseln. Die Desinfektionsmöglichkeiten vor den Ställen sind zu nutzen.
- Stellen Sie sicher, dass ausreichend Mülleimer zur Entsorgung von beispielsweise Einwegartikeln vorhanden sind.
- Betriebe nach Anlage 3: Betreten des Betriebes nur über die Hygieneschleuse, einhalten der hygienischen Trennung vom Schwarz- zum Weiß-Bereich, vermeiden von kreuzenden Wegen.

KADAVERLAGERUNG

- Lagern Sie die Kadaver möglichst stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (Übergabestelle).
- Ist Ihre Kadaverlagerung ausreichend groß, auslaufsicher, verschließbar und leicht zu reinigen und desinfizieren?
- Ist die Übergabestelle ausreichend groß und befestigt, also zu reinigen und zu desinfizieren?
- Reinigen und desinfizieren Sie die Kadaverlagerung und die Übergabestelle nach jeder Abholung.
- Bringen Sie Kadaver nicht in Stallkleidung zur Kadaverlagerung. Gehen Sie erst nach Kleiderwechsel wieder in den Stall.

PERSONAL

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Biosicherheitsmaßnahmen und dokumentieren Sie dies.

INFORMATIONEN:

Schweinehaltungshygiene-Verordnung
(www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

Risikoampel der Uni Vechta (www.risikoampel.uni-vechta.de)

